

Verordnung zum Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (VDLM)

vom 23. Juni 2016 (Stand 01. Januar 2020)

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 108 Abs. 1 Ziff. 3 Kirchenordnung¹ und §§ 9 Abs. 2, 35 Abs. 4-5 und den Anhang des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM)², beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1

¹ Die Verordnung enthält ergänzende Bestimmungen des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM)³.

Gegenstand und Zweck

² Die Bestimmungen dienen dazu, eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Regelungen in anderen Erlässen.

§ 2

¹ Die Verordnung regelt die im Zusammenhang mit der Umrechnung von Unterrichtslektionen und des in anderen Lehr- und Lernformen von Katechetinnen und Katecheten erteilten Unterrichts in Arbeitsstunden notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Geltungsbereich

² Die Verordnung regelt zudem die Aufgaben der verschiedenen Funktionen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Umrechnung ihrer Tätigkeit in Arbeitsstunden sowie die Zuordnung der musikalischen Ausbildungen zu den Besoldungskategorien.⁴

¹ SRLA 151.100.

² SRLA 371.400.

³ SRLA 371.400.

⁴ Abs. 2 eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 13. Dezember 2018.

II. Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten

§ 3

Berechnungs-
grundlage

¹ Die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtslektionen pro Schulwoche und der in anderen Lehr- und Lernformen erteilte Unterricht werden in Arbeitsstunden umgerechnet (§ 35 Abs. 4 DLM⁵).

² Ein volles Pensum umfasst 40 Wochen à 29 Lektionen (1'160 Lektionen). Die Jahresarbeitsstunden werden gemäss Anhang zum DLM⁶ berechnet.

³ Das Arbeitspensum setzt sich aus einem Grundpensum und allfälligen Zusatzaufgaben zusammen.

⁴ Zur Erleichterung der Berechnung stellt der Kirchenrat den Kirchgemeinden einen elektronischen Rechner zur Verfügung.

§ 4

Grundpensum

Im Grundpensum sind vier Tätigkeitsfelder enthalten:

		Anteil
Unterricht und Klasse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, Administration 2. Planung und Durchführung der zum PH-Teil gehörenden Gottesdienste 	85 %
Schülerinnen und Schüler	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler 2. Zusammenarbeit mit Eltern / Erziehungsberechtigten, Schulen, Fachpersonal 	5 %
Lehrpersonen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reflexion und Evaluation der eigenen Tätigkeit 2. Weiterbildung 3. allgemeine Administration 	5 %
Koordination und Vernetzung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulen und Kirchgemeinden: Stunden- und Belegungspläne 2. Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde 3. Öffentlichkeitsarbeit Pädagogisches Handeln 4. Teilnahme am Konvent der Katechetinnen und Katecheten 	5 %

⁵ SRLA 371.400.

⁶ SRLA 371.400.

§ 5

¹ Aufgaben, die über das Grundpensum hinausgehen, sind Zusatzaufgaben.

Zusatz-
aufgaben

² Zusatzaufgaben sind insbesondere:

1. Leitung oder Mitgestaltung zusätzlicher Gottesdienste im Rahmen des Pädagogischen Handelns (PH)
2. Leitung oder Mitleitung von Lagern
3. Leitung von Tageslagern
4. Leitung von Krippenspielen
5. Leitung „Fiire mit de Chline“
6. Leitung oder Begleitung von Exkursionen
7. Weitere Anlässe im Rahmen des Pädagogischen Handelns
8. Spezialaufgaben.

³ Für die Leitung zusätzlicher PH-Gottesdienste gilt ein Richtwert von 6 Arbeitsstunden, für die Mitgestaltung zusätzlicher PH-Gottesdienste ein Richtwert von 4 Arbeitsstunden.

⁴ Für die weiteren Zusatzaufgaben ist eine Entschädigung nach dem erwarteten Aufwand oder eine Pauschale festzulegen.

§ 6

¹ Für die Katechetin oder den Katecheten ist eine Anstellungsverfügung zu erlassen, die den minimalen und den maximalen Anstellungsgrad festlegt.

Anstellung

² Die konkreten Aufgaben sowie die entsprechende Entschädigung für Grundpensum und Zusatzaufgaben sind pro Schuljahr in einer Ergänzung zur Anstellungsverfügung festzulegen.

³ Die Ergänzung zur Anstellungsverfügung ist jeweils per 01. Januar anzupassen, wenn

1. die Katechetin oder der Katechet in diesem Jahr aufgrund des Erreichens einer Altersgrenze gemäss § 49 DLM⁷ einen höheren Ferienanspruch erwirbt
2. die Katechetin oder der Katechet in diesem Jahr aufgrund der Dienstjahre gemäss § 42 DLM⁸ einen höheren Lohnanspruch erwirbt
3. der im Anhang zum DLM⁹ zugrunde gelegte Besoldungsindex geändert wird.

⁴ Der Kirchenrat stellt den Kirchgemeinden Vorlagen für Anstellungsverfügung und Ergänzung zur Verfügung.

⁵ Die mit dem elektronischen Rechner erzeugte Ergänzung zur Anstellungsverfügung stellt den Funktionsbeschreibung im Sinne von §§ 31 Abs. 1 und 35 Abs. 3 DLM¹⁰ dar.¹¹

⁷ SRLA 371.400.

⁸ SRLA 371.400.

⁹ SRLA 371.400.

¹⁰ SRLA 371.400.

¹¹ Abs. 5 eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 13. Dezember 2018.

III. Bestimmungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker¹²

§ 7

Grundpensum
und allge-
meine Zu-
satzaufgaben

¹ Das Arbeitspensum der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker setzt sich aus einem Grundpensum und allfälligen Zusatzaufgaben zusammen. Aufgaben, die über das Grundpensum hinausgehen, sind Zusatzaufgaben.

² Die Aufgaben im Grundpensum sowie besondere Zusatzaufgaben der Organistinnen und Organisten, der Chorleiterinnen und Chorleiter, der Bandleaderinnen und Bandleader sowie der Kantorinnen und Kantoren sind in §§ 8 ff. dieser Verordnung aufgeführt.

³ In allen Funktionen sind die folgenden Zusatzaufgaben möglich:

1. Musikalische Leitung und Begleitung besonderer Anlässe
2. Beratung von angestellten, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in musikalischen Fragen, die über die übliche Gottesdienstvorbereitung hinausgehen
3. Arrangieren und Komponieren von Stücken und Liedern
4. Projekte und Spezialaufgaben
5. besondere Administrationsaufgaben wie die Jahresplanung und die Einteilung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und der Solistinnen und Solisten
6. Kommunikation inklusive Pressekontakte, Verfassen von Presseberichten und Erstellen von Flyern
7. Erstellung des Budgets für den Kirchenmusikbereich sowie die Koordination im Team und mit anderen angestellten, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
8. Beschaffung und Unterhalt von Instrumenten und technischen Anlagen.

⁴ Zur Erleichterung der Berechnung stellt der Kirchenrat den Kirchengemeinden einen elektronischen Rechner zur Verfügung.

⁵ Die mit dem elektronischen Rechner erzeugte Ergänzung zur Anstellungsverfügung stellt den Funktionsbeschreibung im Sinne von §§ 31 Abs. 1 und 35 Abs. 3 DLM¹³ dar.

§ 8

Bandleaderinnen und Bandleader und Chorleiterinnen und Chorleiter

¹ Im Grundpensum der Bandleaderinnen und Bandleader und der Chorleiterinnen und Chorleiter sind folgende Aufgaben enthalten:

		Anteil
Chor- oder Bandproben	Leitung von Chor- oder Bandproben inklusive Vorbereitung	75 %
Gottesdienstbegleitung	Teilnahme an einem Gottesdienst je 20 Proben inkl. Vorbereitungszeit	5 %

¹² Titel III. und §§ 7-12 eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 13. Dezember 2018.

¹³ SRLA 371.400.

Üben	1. Individuelles Üben	10 %
	2. Repertoire-Pflege	
	3. Literatursuche	
	4. Notenbereitstellung	

Zusammenarbeit/ Weiterbildung	1. Absprache mit Ansprechpersonen für Gottesdienste und weitere Anlässe	10 %
	2. Teilnahme an Sitzungen	
	3. Mitarbeitendengespräch	
	4. kurz dauernde Weiterbildungen gemäss Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR) ¹⁴	

² Zusatzaufgaben der Bandleaderinnen und Bandleader und der Chorleiterinnen und Chorleiter sind insbesondere:

1. Teilnahme mit dem Chor oder der Band an zusätzlichen Gottesdiensten inklusive Vorbereitung und Absprachen
2. Vorbereitung und Durchführung von Probewochenenden.

³ Für zusätzliche Chor- oder Bandproben inklusive Vorbereitung und Absprachen gilt ein Richtwert von 6 Arbeitsstunden. Für die Teilnahme mit dem Chor oder der Band an zusätzlichen Gottesdiensten inklusive Vorbereitung und Absprachen gilt ein Richtwert von 4 Stunden.

§ 9

¹ Kantorinnen und Kantoren sind ausgebildet in Instrumentalmusik und Chorleitung. Sie übernehmen Orgeldienste, leiten Chöre oder Bands und leiten zum Gemeindegesang an.

Kantorinnen
und Kantoren

² Sie werden dafür entsprechend den jeweiligen Tätigkeiten im Grundpensum oder bei den Zusatzaufgaben entschädigt.

§ 10

¹ Im Grundpensum der Organistinnen und Organisten sind folgende Aufgaben enthalten:

Organistinnen
und Organisten

		Anteil
Orgeldienst	1. Vorbereitung des Gottesdienstes	45 %
	2. Präsenz im Gottesdienst	
Üben	1. Individuelles Üben	45 %
	2. Repertoire-Pflege	

¹⁴ SRLA 483.100.

**Zusammenarbeit/
Weiterbildung**

10 %

1. Absprache mit Ansprechpersonen für Gottesdienste und weitere Anlässe
2. Teilnahme an Sitzungen
3. Mitarbeitendengespräch
4. kurz dauernde Weiterbildungen gemäss Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR)¹⁵

² Die Begleitung von gewöhnlichen Gottesdiensten durch Organistinnen und Organisten umfasst in der Regel Eingangsspiel, Begleitung von Liedern, Zwischenspiel und Ausgangsspiel.

³ Für den Orgeldienst in gewöhnlichen Gottesdiensten wird ein Aufwand von 6 Stunden berechnet, mit dem die Aufgaben gemäss Abs. 1 abgegolten sind.

⁴ Zusatzaufgaben sind insbesondere:

1. Mehraufwand bei Gottesdiensten an Festtagen oder besonderen Anlässen, der zusätzlich zu einem gewöhnlichen Gottesdienst abgegolten wird, wie zum Beispiel Proben mit Solistinnen oder Solisten oder Gruppen
2. Die Begleitung weiterer Gottesdienste wie Altersheim-Gottesdienste, „Fiire mit de Chline“ und Jugendgottesdienste mit abweichendem Aufwand.

⁵ Zusatzaufgaben können auch pauschal mit zwei Stunden pro Gottesdienst abgegolten werden.

§ 11

Entschädigungen für Kasualien und Einzeleinsätze

¹ Nicht am Anfang des Jahres planbare Einsätze wie Kasualien oder Stellvertretungen in Gottesdiensten werden kurzfristig vor dem Einsatz vereinbart und nach erfolgtem Einsatz abgerechnet.

² Der Orgeldienst bei Kasualien inklusive Vorbereitung und Absprachen wird mit 5.5 Stunden pro Einsatz berechnet. Bei anderen Einsätzen gelten für die Berechnung der Stunden die Werte von § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 3. Abweichungen bei ausgewiesenem Mehr- oder Minderaufwand sind möglich.

³ Bei Kasualien und Stellvertretungen werden keine Zuschläge für Zusatzqualifikationen gemäss Anhang zum DLM¹⁶ entrichtet.

§ 12

Einstufung in Besoldungskategorien

¹ Folgende Ausbildungen werden in die Kategorie „mindestens 2-jährige Teilzeitausbildung in Kirchenmusik“ eingestuft:

1. C-Diplom Kirchenmusik Orgel oder Chorleitung
2. Fähigkeitsausweis Orgel oder Chorleitung
3. Zertifikat Kirchenmusik Orgel oder Chorleitung
4. Bachelor of Arts in Music / Tasteninstrumente oder Chorleitung ohne Kirchenmusikfächer
5. Master Pädagogik oder Performance im Musikbereich ausser für Tasteninstrumente oder Chorleitung ohne kirchenmusikalische Ausbildung

¹⁵ SRLA 483.100.

¹⁶ SRLA 371.400.

6. Studierende Kirchenmusik mit Hauptfächern Orgel oder Chorleitung ab dem 4. Semester
7. Studierende Kirchenmusik mit abgeschlossenem Bachelor of Arts in Music (ausgenommen für die Fächer Kirchenmusik, Orgel oder Chorleitung).

² Folgende Ausbildungen werden in die Kategorie „mit Bachelor in Kirchenmusik“ eingestuft:

1. Bachelor of Arts in Music / Kirchenmusik
2. Master Pädagogik oder Performance im Musikbereich ausser für Tasteninstrumente oder Chorleitung plus DAS Kirchenmusik Orgel/Klavier oder Chorleitung
3. Master Tasteninstrumente und Chorleitung ohne Kirchenmusikfächer
4. In der Schweiz erworbenes B-Diplom Kirchenmusik
5. Lehr- oder Konzertdiplom Klavier/Cembalo mit Anstellung als Organistin oder Organist ohne Orgelausbildung und ohne kirchenmusikalische Ausbildung.

³ Folgende Ausbildungen werden in der Kategorie „mit Master in Kirchenmusik“ eingestuft:

1. Master Kirchenmusik
2. A-Diplom Kirchenmusik in Orgel oder Chorleitung
3. In Deutschland erworbenes A- oder B-Diplom Kirchenmusik
4. Kantoratsdiplom (Chorleitung plus Instrumentaldiplom)
5. Master Tasteninstrumente oder Lehr-/Konzertdiplom Orgel inklusive Kirchenmusikfächer
6. Bachelor Kirchenmusik plus Master Orgel oder Chorleitung oder Dirigieren
7. In der Schweiz erworbenes B-Diplom Kirchenmusik plus Master in Orgel, Chorleitung und Dirigieren
8. Master in Tasteninstrumenten, Dirigieren und Chorleitung plus CAS Kirchenmusikalische Praxis
9. Lehr- oder Konzertdiplom ausser Orgel oder Chorleitung plus C-Diplom oder DAS in Orgel oder Chorleitung.

⁴ Mindestanforderungen für Kirchenmusikfächer sind Liturgik, Hymnologie, deutscher oder lateinischer Liturgiegesang, Gottesdienstpraxis, Orgelbaukunde (für Orgelspielende), Singleitung/Singanimation (für Chorleitende) und Berufsfeldkenntnisse.

⁵ Als Tasteninstrumente gelten Orgel, Klavier und Cembalo.

⁶ Eine zusätzliche Honorierung anderweitiger Ausbildungen liegt im Ermessensspielraum der Kirchgemeinde.

⁷ Die Landeskirchlichen Dienste unterstützen Kirchgemeinden bei der Einstufung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in die korrekte Besoldungskategorie.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Inkrafttreten

² Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 13. Dezember 2018 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

§ 14

Übergangsbe-
stimmungen

Anstellungen für das Schuljahr 2016/2017 können noch gemäss DLM¹⁷ (Stand 01. Januar 2016) erfolgen. Anstellungen ab Schuljahr 2017/2018 erfolgen gemäss dieser Verordnung.